

# **Gesetz über die Neuordnung des Berliner Bibliothekswesens**

## **Art. I Bibliotheksgesetz Berlin**

### **Präambel**

Berlin braucht leistungsstarke Bibliotheken, die als öffentliche Einrichtungen das Recht auf freien Zugang zu Bildung, Wissen und Information gewährleisten. Dieses Gesetz konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken in Berlin für eine moderne Informations- und Wissensgesellschaft als Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie als Institutionen zur Integration und Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an unserer demokratischen Gesellschaft.

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Funktion von Bibliotheken in Berlin**

- (1) Die Bibliotheken in unmittelbarer und mittelbarer Trägerschaft des Landes Berlin, der Bezirke und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen garantieren auf der Grundlage ihres konkreten Zweckes und nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen den freien Zugang zu Information, Wissen und Bildung.
- (2) Bibliotheken leisten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Grundrechts auf Information und Bildung, fördern die Lese-, Informations- und Medienkompetenz und sind Partner für Aus- und Weiterbildung sowie für lebenslanges Lernen. Dabei arbeiten sie mit den unterschiedlichen Bildungseinrichtungen zusammen.
- (3) Bibliotheken fördern das kulturelle Leben des Landes Berlin. Sie pflegen das kulturelle Erbe durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung, um es zu bewahren und für den öffentlichen Gebrauch zu erhalten.
- (4) Bibliotheken sind Orte der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern die gesellschaftliche Integration und die demokratische Teilhabe. Damit leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zum öffentlichen Leben Berlins.

### **§ 2**

#### **Bibliotheken in Berlin**

- (1) Landesbibliothek des Landes Berlin ist die Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB) als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. An die ZLB ist das Pflichtexemplar für das Land Berlin abzuliefern. Das nähere regelt ein Gesetz.
- (2) Bibliotheken mit Medien und Dienstleistungen für Wissenschaft, Forschung oder Lehre (Wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Universitäten, den Hochschulen und an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie vermitteln Medien- und Informationskompetenz. Der Öffentlichkeit stehen sie für private und berufliche Bildung sowie für wissenschaftliche Forschung zur Verfügung.
- (3) Bibliotheken mit Medien und Dienstleistungen für die schulische, berufliche und allgemeine Bildung und Information (Öffentliche Bibliotheken) bestehen als allgemein zugängliche Bibliotheken in allen Berliner Bezirken. Sie vermitteln interkulturelle Bildung, Lese- und Medienkompetenz und kooperieren mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.

- (4) Bibliotheken der Verwaltungen und der Gerichte (Behördenbibliotheken) und die Bibliothek des Abgeordnetenhauses von Berlin dienen dienstlichen Zwecken und sind im Grundsatz nicht frei zugänglich.
- (5) Die an den Schulen des Landes bestehenden Bibliotheken (Schulbibliotheken) dienen in Zusammenarbeit mit Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken in besonderem Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Informationskompetenz.
- (6) Die Staatsbibliothek zu Berlin ist ein wesentlicher Bestandteil der Berliner Bibliothekslandschaft. Sie ist eine Einrichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und bleibt als solche von diesem Gesetz unberührt.
- (7) Öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft (nicht staatliche Bibliotheken) ergänzen und bereichern das Bibliotheksangebot im Land Berlin.

### **§ 3 Struktur und Organisation**

- (1) Die bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule bilden ein einheitliches Bibliothekssystem. Das nähere regelt ein Gesetz. Für Bibliotheken anderer wissenschaftlicher Einrichtungen gilt dies entsprechend.
- (2) Die Berliner Öffentlichen Bibliotheken sind Aufgabe des Landes Berlin in bezirklicher Zuständigkeit. Alle Berliner Bezirke unterhalten Bibliotheken.
- (3) Für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen der Berliner Öffentlichen Bibliotheken ist eine zentrale Entwicklungs- und Serviceagentur zu errichten. Sie sichert den Betrieb des Verbundes der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB) und übernimmt als Dienstleistungseinrichtung weitere zentrale Aufgaben für die Teilnehmer des Verbundes. Damit trägt sie wesentlich zur Erhöhung der Leistungsstärke, der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit der Berliner Öffentlichen Bibliotheken sowie zur Stärkung ihrer Attraktivität und Kundenorientierung bei.
- (4) Für die Bibliotheken in unmittelbarer und mittelbarer Trägerschaft des Landes Berlin, der Bezirke und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen wird ein Bibliotheksentwicklungsplan erstellt, der regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben ist. Er ist Bestandteil einer integrativen Strategie der Berliner Bildungs- und Kulturangebote. Der Bibliotheksentwicklungsplan bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Zur Sicherung der Angebote der Bibliotheken werden Qualitätsstandards und Leistungsziele erarbeitet sowie Maßnahmen zur Umsetzung festgelegt. Dazu gehören der Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere für die Vermittlung von Informations-, Lese- und Medienkompetenz sowie die Bereitstellung geeigneter räumlicher und zeitgemäßer technischer Infrastrukturen.

### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Das Land Berlin, die Bezirke sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes Berlin stehenden Träger der Bibliotheken sichern die auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen und stellen die erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Erledigung der Aufgaben zur Verfügung. Das Land Berlin sowie die zuständigen Senatsverwaltungen fördern unter Berücksichtigung des Bibliotheksentwicklungsplans vor allem innovative Projekte, Dienstleistungen und Maßnahmen, die die Qualitätssicherung und die kundenorientierte Weiterentwicklung der Bibliotheken zum Ziel haben.

- (2) Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten insbesondere der Öffentlichen Bibliotheken Berlins erfolgt auf der Grundlage des Bibliotheksentwicklungsplans.
- (3) Der Zugang zu Bibliotheken und deren Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich kostenfrei. Die für die Bibliotheken zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die Bibliotheken Berlins durch Rechtsverordnung insbesondere die Benutzungsbedingungen und die festzusetzenden Entgelte für die Benutzung zu regeln.

## **§ 5 Kooperationen**

- (1) Die Bibliotheken des Landes Berlin sind untereinander zur Kooperation mit dem Ziel verpflichtet, sich stärker zu vernetzen, um gemeinsam das Dienstleistungsangebot kundenorientiert auszubauen. Dies erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Bibliotheksverbundes.
- (2) Die Berliner Bibliotheken kooperieren darüber hinaus mit anderen Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, insbesondere mit den Berliner Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung.
- (3) Die Kooperation mit den Bibliotheken im Land Brandenburg ist zu fördern.

## **Art. II Änderung des BerlHG**

§ 86 BerlHG wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

Die bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule bilden ein einheitliches Bibliothekssystem, das nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit organisiert ist. Im Organisationsmodell der funktionalen Einschichtigkeit können neben der Zentralbibliothek Zweig- oder Teilbibliotheken bestehen. Die Bibliotheken haben die Aufgabe, Studium und Lehre sowie Wissenschaft und Forschung mit den erforderlichen Medien und sonstigen Informationsmitteln zu versorgen.

2. Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

Die Ausstattung der Bibliotheken mit Personal- und Sachmitteln erfolgt zentral. Die Leitung der Zentralbibliothek ist dem im Bibliothekssystem eingesetzten Personal dienstlich und fachlich vorgesetzt. Die Zentralbibliothek koordiniert die Beschaffung, Erschließung sowie die Bereitstellung zur Nutzung der benötigten Medien und sonstigen Informationsmittel; Vorschläge der Fachbereiche sind bei der Anschaffung zu berücksichtigen. Die Bewirtschaftung der dem Bibliothekssystem zugewiesenen Sachmittel erfolgt durch die Zentralbibliothek.

3. Abs. 3 wird gestrichen und durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

Das Bibliothekssystem der Hochschule arbeitet mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammen und nimmt gegebenenfalls regionale Aufgaben wahr.

4. Abs. 5 letzter Halbsatz wird ersatzlos gestrichen.

Berlin, den 25.06.09

V.i.S.d.P.: Alfred M. Molter  
Vorsitzender des Landesverbandes Berlin  
im Deutschen Bibliotheksverband (dbv)